



Öffentliche Bekanntmachung

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Az.: 6620#2025/0046-0111 21

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Gundersweiler

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 16b Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 Satz 1
BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2
bis 9 BImSchG und § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.
BImSchV) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur Änderung des Betriebs einer Windenergieanlage in der Gemarkung
Gundersweiler.**

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 BImSchG
i. V. m. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG
und § 21a 9. BImSchV wird hiermit die folgende immissionsschutzrechtliche
Genehmigung vom 15.04.2025 – AZ: 21/08/5.1/2025/0018, 6620#2025/0046-0111 21
– zur Änderung des Betriebs einer Windenergieanlage in der Gemarkung
Gundersweiler zu Gunsten der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt
öffentlich bekannt gemacht.



Der verfügende Teil (**Tenor**) der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 15.04.2025 – AZ: 21/08/5.1/2025/0018, 6620#2025/0046-0111 21 – lautet wie folgt:

I) Tenor

1. **Entscheidung nach §§ 16, 16b Abs. 8 BImSchG**

Zu Gunsten der JUWI GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur letzterteilten Genehmigung der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises, Aktenzeichen 7/5610-01/24+28 juwi, erteilt, die untenstehende Windenergieanlage gemäß §§ 16, 16b Abs. 8 BImSchG und § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV nach Maßgabe der vorgelegten und unter Abschnitt II aufgeführten Antrags- und Planunterlagen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu betreiben.

Übersicht der Windenergieanlagen:

	WEA 04
Gemarkung:	67724 Gundersweiler
Flur:	0
Flurstück:	344, 345, 346
Ostwert:	413393
Nordwert:	5493515
Anlagentyp:	Vestas V162-6.2
Nabenhöhe:	169,00 m
Nennleistung:	6,2 MW

2. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die JUWI GmbH als Antragstellerin.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.



Der Bescheid vom 15.04.2025 – AZ: 21/08/5.1/2025/0018, 6620#2025/0046-0111 21 – wurde mit Nebenbestimmungen erlassen.

Eine Ausfertigung des Bescheides und seiner Begründung kann vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen lang, d.h. in der Zeit ab dem 25.11.2025 bis einschließlich 08.12.2025, auf der Internetseite der SGD Süd (<https://sgdsued.rlp.de/>) eingesehen werden (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder elektronisch (poststelle@sgdsued.rlp.de) angefordert werden.

Auf Verlangen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 15.04.2025 – AZ: 21/08/5.1/2025/0018, 6620#2025/0046-0111 21 – kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG) Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der



Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG) gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt a. d. Weinstraße, 12.11.2025

Im Auftrag
gez. Dr. Thomas Kaplan